Wolgeborner Edler Gnädiger Und Mächtiger
Herr Landtvogt, Gnädiger Herr, Demnach mir
vff Montag den 8 Mäij mit Herr Andreas Seuchs
Burgermeistern, von meiner Gnädigen Vnter-
lich zuhgo Befelch Vorer angesetzt, das Ich
mich bey E. G. in aller Vnterthenigkeit, Vnter-
thenlich bedanken, Mich mit aber in dieser
meiner hochbeschwerlichen Sach mein Advocat
durch Vorgefallen Verhinderungh seiner gnädi-
gen Herrschaft zum forst diesen Tagk nit bei
zu wohnen abgehalten, So habe ich keinen
andern alhier Vonnöthen, der mir wieder
Herr Seuchs Brot dienen noch sich gebrauchen wolle
lassen. So bitte ich mich auch Vorfel wolle
das E. G. dieselbe befehl bitte auch gelobet
werden solle, das mein Gnädiger Vnd
Gewaltiger Herr Burgermeister, welche auch hier
Gnädell gehören, Vnd ohne dieselben nichts
Vorgenommen werden kann, mit unseren
Von einem Rath wollen hierzu einen befehl
werden wolle, denn Gnädiger allein der
befehlich zu lesen zugeschickt, als bitte E.
G. ich Vnterthenlich Vnd gehorsam Weisse

Dem Edlen Gestrengen Landtvogt
zu E.

Vnterthenige Vnd gehorsame
Supplication

8. Mai 1572.
X.

Gemeldt Frantz
zu Leuben